

Nr.: 27/2020
auszuhängen am: 25.08.2020
abzunehmen am: 04.09.2020

Wahlbekanntmachung der Stadt Lage zur allgemeinen Kommunalwahl NRW am 13. September 2020 und einer eventuellen Stichwahl um das Amt des Landrates am 27. September 2020

Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 13. September 2020 gleichzeitig statt:

- Wahl um das Amt des Landrates,
- Wahl der Vertretung des Kreises Lippe (Kreistag),
- Wahl der Vertretung der Stadt Lage (Gemeinderat).

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Lage ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Kreiswahlbezirk, der Gemeindewahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann. Die Briefwahlvorstände der Stadt Lage treten um 14.00 in der Sekundarschule Lage, Schulstraße 11, 32791 Lage, in den Räumen 2.1.4, 2.1.7 und 2.2.5 zusammen.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur im Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die/Der Wähler/in hat die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen, damit sie/er sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Kommunalwahl vorgelegt werden. Sie wird wegen einer möglichen Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin des Kreises Lippe am 27.09.2020 wieder mitgegeben.

3. Für jede Wahl wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln gewählt, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die/Der Wähler/in hat für jede der verbundenen Wahlen, für die sie/er wahlberechtigt ist, **eine Stimme**. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Landrates** des Kreises Lippe,
- b) für einen Sitz im **Kreistag** des Kreises Lippe,
- c) für einen Sitz im **Gemeinderat** der Stadt Lage

gekennzeichnet werden.

Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl **gelber** Stimmzettel,
- b) für die Kreistagswahl **roter** Stimmzettel,
- c) für die Gemeinderatswahl **grüner** Stimmzettel,

jeweils mit schwarzem Aufdruck.

Die Stimmzettel zur Kreistags- bzw. Gemeinderatswahl enthalten jeweils unter fortlaufender

Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 3 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

4. Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er den Namen des Bewerbers, dem sie/er ihre/seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig kenntlich macht**, welcher Bewerberin/welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, wählen. Die Wahl erfolgt durch
 - a) Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk des maßgeblichen Wahlbezirks** oder
 - b) durch **Briefwahl**.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, kennzeichnet persönlich die mit dem Wahlschein übersandten Stimmzettel, legt die Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen. Die/Der Wähler/in muss ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 25 Abs. 1 KWahlG).
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Lage, 20. August 2020

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. M. Kalkreuter